

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Deutschland, Österreich, Ungarn und verwandten Ländern
Verbandsorgan des Verbandes der Arbeiter- und Soldatenräte und verwandter Berufsgruppen

Erscheinungsort: Berlin, Unter den Eichen 22
Verleger: Verlagsgesellschaft für die Arbeiterbewegung
Erscheinungsort: Berlin, Unter den Eichen 22

Verleger: Verlagsgesellschaft für die Arbeiterbewegung
Erscheinungsort: Berlin, Unter den Eichen 22

Erscheinungsort: Berlin, Unter den Eichen 22
Verleger: Verlagsgesellschaft für die Arbeiterbewegung

Zur Beachtung für die Jahrgänger!

Betrifft Arbeitsvermittlung!

Die Jahrgängerbestimmungen werden dringend er-
wünscht, insoweit der
Zustand der Arbeitsvermittlung für das Som-
mersemester, Berlin E. 24, Friedrichstr. 2,
die Zahl der von dort beurlaubten Arbeitlosen mitzu-
teilen. Wichtig ist aber, die Zahl der Arbeitlosen
nach Bezugsarten bzw. Berufsgruppen getrennt anzu-
geben und nach Möglichkeit, soweit von jeder Kate-
gorie lebige und wehrfähige bestimmt sind.

Die Unterbringung von Familien der zum Krieg Eingezogenen.

Ergänzend zu den Mitteilungen in Nr. 23 der
„Verbands-Zeitung“ sei folgendes gesagt:

Nach § 1 des Gesetzes betr. die Unterbringung
von Familien in den Dienst eingetretener Mann-
schaften vom 28. Februar 1888 bzw. 1. August 1914
haben die Familien der Mannschaften der Infanterie,
Landwehr, Kriegsmarine, Seewehr und des Land-
sturms die ihnen das höhere mütterliche Geschlecht
Unterbringung zu erhalten, insoweit diese Mannschaften
bei Mobilisierungen oder notwendigen Verordnungen
des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten.
Die Unterbringung wird nur im Falle der Bedürftig-
keit gewährt. Das gleiche gilt bezüglich der Familien
derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der
Truppen (Marine-) Teile beurlaubt sind, derjenigen
Mannschaften, welche des wehrfähigen Alters über-
schritten haben und freiwillig in den Dienst ein-
treten, sowie des Unterhandels der freiwilligen
Krankenträger.

Auf die Unterbringung haben Anspruch:

- a) die Ehefrauen des Eingetretenen und dessen Kin-
der und den ehelichen gleichberechtigten
Kinder unter 15 Jahren, sowie
- b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwante in auf-
steigender Linie mit Geschwister, insoweit sie von
ihm unterhalten wurden, oder das Unterhaltungs-
bedürfnis erst nach erfolgtem Diensttritt
bestehen hervorgetreten ist;
- c) dessen uneheliche Kinder, insoweit
keine Verpflichtung als Vater zur
Gewährung des Unterhalts festge-
stellt ist.

Die Bedingung unter c) ist neu und verdient ganz
besondere Beachtung.

Unter den Voraussetzungen, wie sie bei b) an-
gegeben sind, kann den Verwandten der Ehefrau in
aufsteigender Linie und deren Kindern aus früherer
Ehe eine Unterbringung gewährt werden.

Entfernteren Verwandten und geschiedenen Ehe-
frauen steht ein Unterbringungsanspruch nicht zu.

Nach § 5 des Gesetzes sollen die Unterbringungen
mündelhaft betrogen:

- a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August,
September, Oktober monatlich neun Mark, in
den übrigen Monaten zwölf Mark;
- b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede
der im § 2 unter b) und c) bezeichneten Personen
monatlich sechs Mark.

Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lie-
ferung von Brot, Kartoffeln, Brennmaterial usw.
erstattet werden.

Unterbringungen von Bruchweibern und Bruch-
verwunden dürfen auf die vorhergehenden Mitteilun-
gen nicht angerechnet werden.

Die Unterbringung hängt den nach dem Gesetz über
die Kriegsverwundten vom 13. Juni 1873 gebildeten
Versorgungsverbänden ab, und zwar dem, in dem der
Bedürftige zur Zeit des Beginns des Unterbringungs-
anspruches seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Überall einschickend endgültig eine Kommission
sowohl über die Unterbringungsbedürftigen der ein-
zelnen Familien, als auch über den Umfang und die
Art der Unterbringung. Der von der Gemeindever-
waltung zu bestimmenden Kommissionen wird, soweit

es die Verhältnisse gestatten, ein vom Bundesrat
begünstigtes Komitee zu bestimmender Offizier be-
geordnet.

Die künftigen Unterbringungsbedürfnisse sind im
höchstmöglichen Maße vorzuzugestehen.

Wichtig ist, daß die Voraussetzungen der Unter-
bringungen der vorerwähnten Bedürftigen
nicht nach dem nicht statt, wenn der in den Dienst
Eingetretene vor Ablauf der höflichkeitsmäßigen Periode
zurückkehrt.

Für Berlin und Potsdam der Unterbringungen
kommt auch der für die- und Militärpersonen zum
besonderen Zweck bestimmten Zeitraum in Be-
tracht.

Die Unterbringungen werden bedauerlich nicht unter-
brochen, daß der in den Dienst eingetretene als krank
oder verwundet zu dem Zeitpunkt beurlaubt
wird.

Wenn der in den Dienst eingetretene vor seiner
Entlassung verstorben oder verunglückt ist, so werden die
Unterbringungen so lange gewährt, bis die Familien,
welcher er angehört, auf den Friedhof zurück-
geführt oder umgeköpft sind.

Wenn den Angehörigen jedoch notwendige
Kriegsunterbringungen in diesem Falle gewährt wer-
den, werden die vorstehend erwähnten Unterbringungen
eingestellt.

Soll Personen, deren Familie Unterbringung er-
hält, nach ihrem Eintritt in den Dienst im Falle der
Entlassung zurückbleiben oder durch gewöhnliche Er-
krankung zu Gehmungsunfähigkeit oder sonstiger
unmündiger Dauer oder zu einer höheren Strafe ver-
urteilt werden, so wird die bewilligte Unterbringung
bis zum Freiwerden in den Dienst eingestellt.

Der Umfang der Zeit läuft den Blick auch auf die
Entlassungen in Deutschland, die betreffen, um den
Verlust der Frauen, denen die Unterbringung wird,
auch nur ihren notwendigen Lebensunterhalt be-
zwecken zu können, die Erziehung zu ermöglichen.
Es handelt sich hierbei nicht um die Zurückgebliebenen
der zum Krieg eingezogenen. Nach dem Unter-
bringungen haben wir des Erwerblichen gesagt.
Angesichts der Zahl dieser Menschen, die
auf öffentliche Unterbringung angewiesen sind, durch
den Ausbruch des Krieges erheblich vermehrt wer-
den. In manchen Fällen werden die Angehörigen
einer Familie durch den plötzlichen Ausbruch des
Krieges vertrieben worden sein, die Heimat wieder
unmöglich zu erreichen und mangels erforderlicher
Mittel, gegenseitig sein, die Hilfe der Armenverbände
sicher zu nehmen.

Jeder hilfsbedürftige Deutsche hat nach dem Ge-
setz über den Unterbringungsanspruch, wo er sich
befindet, Anspruch auf vorläufige Unterbringung durch
den Ortsarmenverband. Wer endgültig von den
Armenverbänden die Unterbringung zahlen muß,
kann für unsere Zwecke hier nicht in Betracht,
da es eine interne Angelegenheit der einzelnen
Armenverbände ist. Nur insoweit hat es für den
Unterbringer Bedeutung, als der endgültig verpflich-
tete Armenverband die Überführung des Unter-
bringers in seine unmittelbare Verfügung verlangen
kann. Der Antrag eines hilfsbedürftigen erweist
sich nur dann, den notwendigen Lebensunterhalt,
die erforderliche Pflege in Krankenhäusern und
eventuell auf angemessenes Begräbnis.

Die Unterbringung kann geeigneter Fälle, in-
soweit dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels
Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause,
sowie mittels Anweisung der den Kranken des hilfs-
bedürftigen entbehrenden Arbeiter außerhalb oder
innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einen Unterbringungsbedürftigen
gewährten zeitlichen Mithilfsleistungen sind die
Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Eine nähere Bestimmung des „notwendigen
Lebensunterhaltes“ wird enthält das Gesetz nicht. Das
hat zunächst jeder Armenverband selbst festzusetzen.
Der Regierung steht jedoch die Aufsicht über die
Armenverbände zu und damit ist die Möglichkeit ge-
geben, im Bedarfsfalle die Aufrechterhaltung anzu-
ordnen. Ein Klagenrecht auf bestimmte Unterbringungs-
sätze steht dem Unterbringer nicht zu.

Rechtsverhältnisse gegen zur Jahre Einkommen.

Das Gesetz betr. den Krieg der im Jahre des
Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte befin-
denden Personen trägt nach drei Richtungen hin
gegenüber, daß Personen, die zur Jahre einkommen
sind, durch ihre Abwesenheit in Vermögensverhältnissen
Schwierigkeiten erleiden. Durch das Gesetz ist die Unter-
brechung der einkommen oder künftig einkommen
werbenden Personen angeordnet, die Zwangs-
vollstreckung erheblichen Vermögenswerten unterbrechen
und ein Fehlen der Verjährung vorzuziehen.

Die gesetzlichen Vorschriften beziehen sich auf
alle vor Gerichten, einschließlich der Ge-
werbe- und Patentsgerichte, nach dem
genannten oder künftig bestehenden Verfahren in
denen eine Partei vermöge ihres Vermögensverlustes,
Fehlens oder Verweigerung zu den Verfahren oder gegen den
Zustand verurteilten Fehlen der Sache oder Gewandtheit
oder zu der Verjährung einer anderen oder in der
Anwesenheit begründeten Fehlen gewahrt, oder in denen
eine Partei hinsichtlich des Fehls der Kriegsverwundten
des Fehls im Zustande verurteilt oder in denen
eine Partei als Kriegsverwundter oder Soldat im
der Gewalt des Fehls befindet.

Alle diese Verfahren werden ohne weiteres
unterbrochen, d. h. es darf gegen den im Fehls
Verfahren nicht verhandelt werden. Wenn irgend-
eine Klage, hinsichtlich einer Verfügung oder
eine Sache zur Zahlung für Abgabungsgegenstände
anhangig gemacht ist, so darf gegen den im Fehls
Zustand nicht verhandelt werden. Es darf gegen
den kein Urteil ergehen. Das Verfahren nimmt nach
nicht sofort bei Friedensschluss, sondern erst nach
seiner Fortsetzung, wenn der Kriegszustand im Sinne
des Gesetzes durch feindliche Vernehmung als
beendet angesehen ist.

Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt nur
dann ein, wenn die Partei durch einen Pro-
zeßvollmachtvollständigen vertreten ist oder
einen anderen zur Wahrnehmung ihrer Rechte be-
rechten Vertreter hat. Das ist kompetent, weil
es in manchen Fällen der zum Krieg einkommene
ein Interesse an der Fortführung eines Prozesses hat,
in dem er beteiligt ist. Aber auch in solchen
Fällen muß das Gericht auf Antrag des Vertre-
ters die Aussetzung des Verfahrens anordnen.
Zunächst ist es, daß in solchen Fällen die Ehefrau
oder die Kinder die Aussetzung des Prozesses ver-
langen, falls nicht die Unterbrechung des Prozesses im
Interesse der Familie liegt. Auch in den Fällen, in
denen ein Minderjähriger zum Krieg einkommene ist
und im Prozeß durch einen gesetzlichen Ver-
treter (Vater, Mutter, Vormund) vertreten wird,
kann dieser gesetzliche Vertreter die Aussetzung des
Verfahrens verlangen.

Die Zwangsvollstreckung gegen im Fehls
stehende Personen unterliegt erheblichen Be-
schränkungen. Zunächst ist die Versteige-
rung begünstigt, insoweit die Sachen unbeschadet
verboten, weil erwerbungsgegenstand bei solchen Ver-
steigerungen ein dem Wert entsprechendes Erlös erzielt
wird und der Schuldner durch die Versteigerung
erhebliche Kosten hätte. Diese Ermüdungen treffen
auf die Fälle nicht zu, in denen es um ver-
brauchsgegenstände geht oder um Sachen, welche
die der Schuld beträchtlicher Wertver-
ringerung ausgesetzt sind, oder deren An-
nahme verhältnismäßig große Kosten verursacht.
In solchen Fällen kann deshalb nach dem Gesetz
das Gericht von Amt wegen oder auf Antrag die
Versteigerung durchzuführen. Das Gesetz verbietet fer-
ner die Versteigerung von Gegenständen des
unbeweglichen Vermögens, weil damit die
Versteigerung häufig dem Eigentümer die Grundlage
seiner wirtschaftlichen Existenz entzogen sein würde.

Diese Bestimmungen der Zwangsvollstreckung
sind nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz
gegen die Ehefrau und gegen die Kinder
des zum Kriegsdienst einkommene insofern anwen-
bar, als die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte

Wird die dem Gemeinwohl am meisten dienliche Verwendung der Mittel...

Die Verhältnisse der gewählten...

Die Verantwortlichkeit der entlassenen Arbeiter!

Der Reichstag hat sich geäußert...

Die nach Kriegsende...

Es wird mit besonderer...

Es werden die...

Es werden die...

Was die Staatspflicht der zum Kriegsdienst Entlassenen...

Es wird die...

Abgrenzung der bis zum...

Der gleiche Zeitpunkt...

Die anderen...

Es wird die...

Die Abgrenzung...

Es wird die...

Es wird die...

Die...

Unterbrechung von Nichtslagen

Es wird die...

Die...

Es wird die...

Der Herr...

Am...

Es ist...

Die Kriegsverurteilung...

Eine Seite, die andererseits...

Die...

Die Verabreichung...

Die...

Die...

Die...

Die...

Unterbrechung der Familienangehörigen der Kriegsdienstverweigerer...

Der...

weiter 15 Jahren: die Brauerei Kupfermühl zahlt 4 Mk. für die Frau und 1 Mk. pro Kind; die Brauerei Pöppel u. Garte zahlt 3 bzw. 1 Mk. pro Woche; die Unionbrauerei zahlt den halben Wochenlohn. Die Unternehmungen sind während dem Tage der Einberufung an. Die Schlichter Wählerwerke, die Wandmühl und die Sechsmühl zahlen den halben Wochenlohn. Die Marienmühl 8 Mk. pro Woche für die Frau und 1 Mk. für jedes Kind vom Tage der Einberufung an. Die Clara-Mühl I und II haben die Unterstützung im Voraus zugesprochen, doch ist nichts gezahlt, da beide Besitzer eingezogen sind und bisher keine Anmerkung gegeben haben.

Vandahl, R. S. Die Brauereien zahlen wöchentlich 7 Mk. an die Familien der Kriegsteilnehmer.

Wahl. Die Brauerei Gähler und die Aktienbrauerei zahlen den Familien der Einberufenen pro Woche 7,50 Mk.; Ehefrauen, welche in der Brauerei arbeiten können, erhalten 15 Mk. Die Brauerei Wernberg zahlt den Frauen 5 Mk., unter Berechnung der Kinderzahl etwas mehr.

Weteren. Die Brauerei Zarnsch zahlt für die Frau 2 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. pro Woche für die Dauer des Krieges. Die Einberufenen erhalten 10 Mk. extra. Die Wähler Waple zahlt für die Dauer des Krieges 3 Mk. pro Woche für die Frau und 1 Mk. für jedes Kind, außerdem gewährt sie für den Haushalt ein entsprechendes Quantum Wehl.

Wina. Die Brauerei Gehr. Schren zahlt für die Dauer des Krieges für die Frau 7 Mk., für jedes Kind 1 Mk. pro Woche.

Wismar. Die Aktienbrauerei zahlt den Einberufenen zwei volle Wochenlöhne und für die Dauer des Krieges den Familien den halben Lohn. Ferner zahlt die Brauerei die Beiträge zur Krankenkasse und Invalidenversicherung allein in derselben Klasse weiter, in welcher der Kriegsteilnehmer verheiratet war.

Wismar. Die Brauereien haben beschlossen, den Angehörigen der Kriegsteilnehmer laufende Unterstützung zu zahlen. Sie besch. in uns zurzeit noch nicht bekannt. Auf Vorschlag unseres Bezirksleiters sollen die Brauereien nachträglich den Angehörigen der Kriegsteilnehmer für 14 Tage den Lohn aus, die Unterstützung wird laufend jede Woche erfolgen.

Wismar. Die Brauereien haben teilweise sofortige Unterstützungen von 10 bis 60 Mk. den Familien der Einberufenen. Die laufende Unterstützung beträgt 5 Mk. pro Woche für die Frau und 2 Mk. für jedes Kind.

Wismar. Das Brauereiwesen zahlt 20 Mk. monatlich und gibt außerdem Kartoffeln und Kohlen. Das Bürgerliche Brauereiwesen zahlt drei volle Wochenlöhne, weiter erhalten die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 10 Mk. und jedes Kind 1 Mk. Die Brauerei Köhler zahlt 25 Mk. monatlich, ferner erhalten die Familien Kohlen und Kartoffeln. Jeder Einberufene erhält 30 Mk.

Wismar. Die Brauereien zahlen an die Frauen der Einberufenen wöchentlich 3 Mk. und für jedes Kind 2 Mk.

Wismar. Die Pöppelinger Brauerei gewährt den Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 15 Mk. und für jedes Kind 2 Mk. Die noch beschäftigten Arbeiter erhalten Kriegszulagen zu ihrem bisherigen Lohn.

Wismar. Die Aktienbrauerei zahlt an die Frauen der eingerückten Arbeiter täglich 1 Mk. und für je ein Kind 50 Pf.

Wismar. Die L. G. Siedler Dampfmaschinen zahlt an die Frauen der im Deserteurstand befindlichen Arbeiter wöchentlich 10,50 Mk. für jedes Kind 1,50 Mk.

Wismar. Die Wählerbrauerei zahlt an die Angehörigen der Einberufenen wöchentlich 10,50 Mk.

Wismar. Das Bürgerliche Brauereiwesen zahlt an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 6 Mk. für die ledigen Einberufenen werden laufend Sparendosen gemacht.

Wismar. Die Brauerei und Wählerwerk 6. Beyer gibt den Frauen der Einberufenen bis auf weiteres eine angemessene wöchentliche Unterstützung und für jedes Kind 1 Mk.

Wismar. Die Wählerwerk 3. Bittel zahlt an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 10 Mk.

Wismar i. S. Die Aktienbrauerei zahlt an die Frauen wöchentlich 6 Mk. und für jedes Kind 1 Mk.

Wismar. Die Brauerei zur Reitz zahlt an die Frauen 5 Mk. und für jedes Kind 6 Mk. bis zur Schlussnahme von 6 Mk. monatlich.

Wismar. Die Brauerei Wier-Dietrich zahlt an die Familien der Kriegsteilnehmer monatlich 30 Mk.

Wismar. Die Brauereien wollen den Angehörigen bis 100 Proz. der Staatsunterstützung zahlen.

Wismar. Das Brauereiwesen zahlt während der Dauer des Krieges an die Frauen wöchentlich 6 Mk. und für jedes Kind 2 Mk.

Wismar. Die Brauerei Ravel und die Aktienbrauerei zahlen bis auf weiteres den halben Wochenlohn. Die Brauerei Gehr 10 Mk. wöchentlich.

Wismar. Die Brauereien der Weteren der Augustburger Brauereien zahlen in der Mehrzahl 5 Mk.

pro Woche für die Frau und 1 Mk. für jedes nicht erwerbsfähige Kind. Die Gesellschaftsbrauerei zahlt pro Tag 1 Mk. und für jedes Kind 30 Pf.

Wismar. Die Aktienbrauerei zahlt pro Woche 10 Mk. und für jedes Kind unter 15 Jahren 2 Mk.

Wismar. Die Aktienbrauerei zahlt ein Drittel des Lohnes für die Frau des Kriegsteilnehmers und für jedes Kind ein Sechstel insgesamt bis zur Hälfte des Lohnes. Die Brauerei Wählerwerk zahlt 10 Mk. pro Woche. Die übrigen zwei Brauereien zahlen bisher nichts, doch bezahlen alle vier Brauereien den Kriegsteilnehmern die vollen Beiträge zur Krankenpflege.

Wismar. Die Brauereien zahlen für die Frauen der Kriegsteilnehmer je 1 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. pro Woche.

Wismar i. S. - Wismar. Die Angehörigen der im Deserteurstand befindlichen Arbeiter der Aktienbrauerei beschäftigten Arbeiter, die am Kriege teilnehmen, erhalten auf unsere Anregung die gleiche Unterstützung als die Frankfurter Brauereien zahlen.

Wismar. Die Aktienmühlwerke Wismar gewähren den Hinterbliebenen der zur Fabrik gezogenen verheirateten Arbeiter für die Frau pro Woche 10 Mk., für jedes Kind 3 Mk. Dasselbe gewährt auch die Kaufmanns-Mühl. Die Wählerwerk Wismar gewährt für die Frauen 10 Mk., für die Kinder je 2 Mk. pro Woche.

Die Hilfe seitens der Kollegen. - Straubing. Die Kollegen haben in der Versammlung am 27. August beschlossen, wöchentlich 1 Mk. extra zu bezahlen für die Angehörigen der Kollegen, die am Kriege teilnehmen.

Wismar. Die Kollegen der Gesellschaftsbrauerei zahlen den Beginn des Krieges 1 Mk. pro Woche zur Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer. **Wismar.** Die Kollegen beschließen in ihrer Versammlung am 27. August einstimmig, einen kleinen Ertragsbeitrag, der freiwillig zu zahlen ist, zu erheben, um weiter den zurückgebliebenen Familien der Kriegsteilnehmer eine Ertragsunterstützung zu gewähren.

Wismar i. S. Die Kollegen haben in ihrer Versammlung am 19. August einstimmig beschlossen, folgende Ertragsbeiträge zur Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer zu erheben: bei einem Wochenverdienst bis 30 Mk. 30 Pf., von 31 Mk. ab 1 Mk. pro Woche. An ledige Kollegen wird appelliert, einen höheren Beitrag zu entrichten. Außer der weiteren Unterstützung der zurückgebliebenen Frauen und Kinder soll den Frauen auch ein Preisgeld aus der Verkaufskasse gewährt werden. Registrierte wollen sich in diesem Zusammenhang noch bei den gleichen Jungs der Kollegen in Wismar (R. S.) und in Wismar pro Woche 1 Mk. Ertragsbeiträge zahlen und die Zahlstelle Berlin 10 Pf. pro Woche Ertragsbeitrag zur Unterstützung der Arbeiter beschließen hat.

Die Zahlstelle Kreisrat und Umgegend (Erdmann, Reichthagen, Schwan, Lauen und Friedelung) beschloß, wöchentlich 1 Mk. Ertragsbeitrag zur Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer von den Mitgliedern der Zahlstelle zu erheben.

Was das wohl möglich? Der Wismarburger Ertragsbeitrag wurde vom Reichsarbeitsministerium in Berlin, an der es sich gerade hatte, ein arbeitsloser Brand aus Wismar überreicht. Der Brandmeister erklärte jedoch dem Kollegen ausdrücklich, daß er ihn wegen einer Gregoris gegen die Ertragsbeiträge nie und nimmer einreichen werde. Auf die Einwendung des Kollegen, daß der Brandmeister Rücksicht mit dem Herrn Direktor, dieser übernehme die Sache dem Vorstand der Ertragsbeiträge. Die endgültige Antwort an den Kollegen war: Wir haben einen Feuer unter 30 Jahren verlangt. Sie sind zu alt zum Mitgliedschaften. Der Kollege der 3 Jahre alt ist erklärte, diese Arbeit könne er noch sehr gut machen, worauf der Brandmeister mit der Andeutung kam, daß auch die Arbeit fruchtbar, was wollen beide noch einen Mann entlassen. Schließlich werden aber noch Heberhinder gemacht und die Schindlererei wird nebenbei betrieben, insofern, als billigere Arbeitskräfte eingestellt werden.

Die Wismarburger Ertragsbeiträge und die Brandmeister haben wohl einzig so mit dieser „Groschenscheit“ in der gegenwärtigen Zeit, die sie gegen einen Arbeiter, über, mit dem sie einmal Differenzen hatten. Man sollte es nicht für möglich halten!

Das Anlag des Krieges geschaffene Geleise vom 4. August.
Brief über die Gekochten.
1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungsmittel und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Getreide und Leinwandstoffe, Gewürze, etc. freigegeben werden.
2. Beigibt sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Verkäufer der in § 1 genannten Gegenstände, so zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Verkäufers zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.
4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.
5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die Kriegserzeugung von Zinnschmelzen.

§ 1. Dem § 34 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere usw. wird als zweiter Absatz folgender Satz eingefügt:

Gleichen Anspruch haben diejenigen Beamten der Zinnschmelzen, die während der Dauer des Kriegszustandes auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unternehmung militärischer Maßnahmen verwendet und damit unter den Befehl des kommandierenden Generals des dritten Armeekorps treten.
§ 2. Die Hinterbliebenen der nach § 1 Versorgungsberechtigten Personen sowie die Hinterbliebenen der in § 1 genannten Personen, die bei dem dort gegebenen Anlaß gestorben sind, werden versorgt wie die Hinterbliebenen der Kriegsdienstbeschäftigten oder im Kriege abfallenden Betriebsbeamten. Den nach Absatz 1 nicht versorgungsberechtigten Witwen können Witwenarbeiten in Anwendung der Vorschriften des Militärhinterbliebenengesetzes gewährt werden.
§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Juli dieses Jahres in Kraft.

Sehätigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichsarbeitsminister, oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135 bis 137a Nr. 2, 138a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 136e, 136f, 137a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren.
§ 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

laufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Verkäufers zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die Kriegserzeugung von Zinnschmelzen.

§ 1. Dem § 34 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere usw. wird als zweiter Absatz folgender Satz eingefügt:

Gleichen Anspruch haben diejenigen Beamten der Zinnschmelzen, die während der Dauer des Kriegszustandes auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unternehmung militärischer Maßnahmen verwendet und damit unter den Befehl des kommandierenden Generals des dritten Armeekorps treten.

§ 2. Die Hinterbliebenen der nach § 1 Versorgungsberechtigten Personen sowie die Hinterbliebenen der in § 1 genannten Personen, die bei dem dort gegebenen Anlaß gestorben sind, werden versorgt wie die Hinterbliebenen der Kriegsdienstbeschäftigten oder im Kriege abfallenden Betriebsbeamten. Den nach Absatz 1 nicht versorgungsberechtigten Witwen können Witwenarbeiten in Anwendung der Vorschriften des Militärhinterbliebenengesetzes gewährt werden.
§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Juli dieses Jahres in Kraft.

Sehätigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichsarbeitsminister, oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135 bis 137a Nr. 2, 138a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 136e, 136f, 137a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren.
§ 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Sehätigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichsarbeitsminister, oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135 bis 137a Nr. 2, 138a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 136e, 136f, 137a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren.
§ 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Sehätigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichsarbeitsminister, oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135 bis 137a Nr. 2, 138a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 136e, 136f, 137a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren.
§ 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Sehätigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichsarbeitsminister, oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135 bis 137a Nr. 2, 138a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 136e, 136f, 137a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren.
§ 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Sehätigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichsarbeitsminister, oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135 bis 137a Nr. 2, 138a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 136e, 136f, 137a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren.
§ 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Sehätigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichsarbeitsminister, oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135 bis 137a Nr. 2, 138a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 136e, 136f, 137a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren.
§ 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Sehätigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichsarbeitsminister, oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135 bis 137a Nr. 2, 138a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 136e, 136f, 137a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren.
§ 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Sehätigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichsarbeitsminister, oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135 bis 137a Nr. 2, 138a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 136e, 136f, 137a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren.
§ 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Sehätigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.

